

2025 034

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 36/92

vom

14. Juni 1993

in dem Verfahren

des Assessors Manfred B[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Cecilienal-
lee 3, Düsseldorf, vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei
dem Oberlandesgericht Hamm, H[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED]Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 14. Juni 1993 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und Groß sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. Müller und Dr. Salditt

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers vom 1. April 1993 auf Abänderung des Beschlusses des Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof vom 1. März 1993 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des weiteren Verfahrens zu tragen.

Der Geschäftswert wird für das weitere Verfahren auf 100.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 1. April 1993 hat der Antragsteller beantragt, den Senatsbeschluß vom 1. März 1993 wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit abzuändern und die Widerrufsverfügung des Antragstellers aufzuheben.

Der Antrag des Antragstellers vom 1. April 1993 ist unzulässig.

- 3 -

Der Senatsbeschluß vom 1. März 1993 hat das Verfahren rechtskräftig beendet. Der Senat ist nicht befugt, diese Entscheidung nachträglich abzuändern (vgl. Senatsbeschluß vom 1. Juli 1974 - AnwZ (B) 2/74, EGE XIII, 13, 15 m.w.N.). Ein Rechtsmittel gegen die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach § 42 Abs. 5 Satz 1 BRAO ist nicht gegeben. Der vom Antragsteller geltend gemachte Gesichtspunkt der "greifbaren Gesetzeswidrigkeit" eröffnet - abgesehen davon, daß eine solche nicht ersichtlich ist - das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nicht neu.

Odersky

Ulsamer

Schmitz

Groß

Weise

Müller

Salditt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

